

Wietzendorf, den 2. Februar 2011

An alle
Anlieger
in verkehrsberuhigten Wohnstraßen



Informationen zum verkehrsberuhigten Bereich

Liebe Anlieger,

Sie wohnen in einer verkehrsberuhigten Wohnstraße, in der die Verkehrsberuhigung durch das Verkehrszeichen 325.1 angekündigt und durch das Verkehrszeichen 325.2 aufgehoben wird. Innerhalb dieses Bereiches gilt:

- Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
- Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten.
- Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.
- Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen.

Beim Ausfahren aus einem verkehrsberuhigten Bereich ist gemäß § 10 StVO eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Wie beim Ausfahren aus einem Grundstück ist man gegenüber allen anderen Verkehrsteilnehmern wartepflichtig. Rechts-vor-Links gilt nicht.

Die Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen setzt voraus, dass die in Betracht kommenden Straßen, insbesondere durch geschwindigkeitsmindernde Maßnahmen des Straßenbaulastträgers oder der Straßenbaubehörde, überwiegend Aufenthalts- und Erschließungsfunktion haben. Der verkehrsberuhigte Bereich muss baulich so angelegt sein, dass der typische Charakter einer Straße mit Fahrbahn, Gehweg, Radweg nicht vorherrscht. In der Regel wird dies durch einen niveaugleichen Ausbau (Pflasterung), Pflanzbeete, wechselseitige Parkstände und Einengungen erreicht. Umstritten sind kostengünstige „Sperrn“, wie zum Beispiel Bremsschwellen, Rampensteine und Beton-Pflanzkübel. Sie beeinträchtigen das optische Gesamtbild und können für Radfahrer, ältere und behinderte Menschen gefährlich werden und Rettungsfahrzeuge behindern. Sie werden in Wietzendorf nicht eingesetzt.

Durchgangsverkehr und LKW-Verkehr sind grundsätzlich nicht verboten.

Siehe Rückseite

Ein nicht selten zu beobachtendes Phänomen in verkehrsberuhigten Bereichen ist, dass sich gerade die Anlieger über die Geschwindigkeitsbegrenzung hinwegsetzen, obwohl die Maßnahme zur Steigerung der Wohnqualität und der Sicherheit der Anwohner dient. Die subjektive Wahrnehmung von Rechten durch den einzelnen Verkehrsteilnehmer kann zu Konflikten mit anderen führen. Auf Grundlage der StVO sind jedoch Lösungen möglich. Die häufigsten Konflikte sind:

- Das Parken in verkehrsberuhigten Bereichen ist außerhalb der gekennzeichneten Bereiche verboten. Zuwiderhandlungen können mit Verwarngeld bedacht werden.
- Es darf in diesen Bereichen nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden, um „schwachen“ Verkehrsteilnehmern die gefahrlose Nutzung zu ermöglichen.
- Beim Verlassen des verkehrsberuhigten Bereichs muss der Fahrzeugführer § 10 StVO beachten und ist somit wartepflichtig gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Dies wird häufig vergessen und ist einigen Fahrern unbekannt. Viele Ausfahrende, aber auch Fahrer außerhalb dieses Bereichs kennen jedoch die Rechts-vor-Links-Regelung und wenden sie dort fälschlicherweise an. Vorfahrtregelnde Verkehrszeichen sind nicht vorgesehen, da der Bereich in dem Sinn keine Straße ist, was baulich auch erkennbar sein soll. Der Bundesgerichtshof hat 2007 klargestellt, dass die Zeichen 325.1/325.2 durchaus bis zu 30 m vor dem Ende des verkehrsberuhigten Bereiches stehen können, ohne dass dadurch die Sorgfaltspflicht beim Ausfahren aus dem Bereich vorzeitig aufgehoben wird.
- Häufig werden Fahrzeugführer, die die vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit einhalten, von ihnen folgenden Fahrzeugführern bedrängt, wenn ein Überholen nicht möglich ist.

Ich bitte Sie herzlich, sich an diese Regeln zu halten, damit spielende Kinder, Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrer gleichberechtigt und sicher Ihre Wohnstraße nutzen können!

Noch ein Hinweis zur Reinigung von Schnee und Eis:

Mit der Satzung über die Reinigung der Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Wietzendorf vom 17. Mai 1977 haben wir Ihnen die Reinigungspflicht in Ihrer Straße übertragen. Nach der dazu erlassenen Verordnung vom 20. September 2007 ist ein ausreichend breiter Streifen auf Ihrer Straße von mindestens 1,50 m auf der gesamten Grundstücksbreite von Schnee und Eis freizuhalten. Das gilt auch für Ihren gegenüberliegenden Nachbarn. Wenn sich also alle an die Verordnung halten, dann wäre Ihre 3 m breite Wohnstraße frei von Schnee und Eis.

Die Reinigung ist werktags bis 7 Uhr durchzuführen und bei Bedarf bis 20 Uhr ggf. zu wiederholen.

Verstöße gegen diese Regelung sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen im Rathaus jederzeit gern zur Verfügung. Bitte verstehen Sie diese Information, die künftig regelmäßig wiederholt wird, als freundliche Unterstützung zur Verbesserung der nachbarlichen Beziehungen in Ihrem Wohngebiet.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

(Uwe Wrieden)